FAQ 10.003.20



Doppik-Koordination

Thema: Kontierung

Kurzarbeitergeld;

Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID)

Fragestellung: Kontierung

Wie ist das Kurzarbeitergeld im Haushalt zu buchen?

Lösung: Kontierung

Der kommunale Arbeitgeber ist gemäß § 2 Satz 1 TV COVID dazu berechtigt, einseitig Kurzarbeit anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und der Kurzarbeitergeldverordnung vorliegen. Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung des Personalrats im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 99 SGB III.

Die Beschäftigten, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten entsprechend § 5 Abs. 1 TV COVID zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages TV COVID werden das Kurzarbeitergeld sowie der Aufstockungsbetrag zum Zeitpunkt der tariflich geregelten monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. Der Arbeitgeber geht in Vorleistung und rechnet das Kurzarbeitergeld im Nachgang mit der Bundesagentur für Arbeit ab.

Bei der durch den kommunalen Arbeitgeber ausgezahlten Vorausleistung auf Kurzarbeitergeld handelt es sich um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung und damit aus Arbeitgebersicht um einen sog. durchlaufenden Posten. Obgleich das Kurzarbeitergeld gemeinsam mit dem verkürzten Monatsentgelt und dem Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 1 TV COVID ausgezahlt wird, ist darauf zu achten, dass das Kurzarbeitergeld nicht bei den Vergütungen (Konto 5022/7022) gebucht wird, da es sich bei dem Kurzarbeitergeld im Ergebnishaushalt weder um einen Ertrag noch um einen Aufwand handelt. Die Einrichtung von Unterkonten im Bereich der durchlaufenden Gelder ist empfehlenswert, um eine entsprechende Übersichtlichkeit und Klarheit zu erreichen.

Die Vorausleistung auf das Kurzarbeitergeld kann ohne Angabe eines Produktes auf dem Bilanzkonto (Kontenart 179) gebucht werden (Forderung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit). Da die Buchung ohne ein Ertrags- oder Aufwandskonto zu erfolgen hat, ist eine Buchung gegen die Bilanzkontenart 379 denkbar (Anmerkung: Die Kommune hat eine Forderung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und zugleich eine Verbindlichkeit aeaenüber dem Arbeitnehmer). Sowohl die Einzahlungen (Erstattung Kurzarbeitergeldes) als auch die Auszahlungen (Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an die Arbeitnehmer) sind im Finanzhaushalt auf den Finanzrechnungskontenarten 699 und 799 entsprechend abzubilden (wie alle Zahlungen, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden).

Im Falle des tatsächlichen Geldeingangs durch die Bundesagentur für Arbeit (Erstattung des Kurzarbeitergeldes an den kommunalen Arbeitgeber) ist die Forderung (Kontenart 179) entsprechend zu reduzieren. Ebenso verringern sich mit der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an die Beschäftigten die Verbindlichkeiten (Kontenart 379).

Sofern entsprechende Personallisten bzw. Nachweise o. ä. vorhanden sind, kann sowohl die Auszahlung als auch die Erstattung des Kurzarbeitergeldes in einer Summe gebucht werden.

Veranschlagung / Buchung	Aufgaben- bereich(e)	Kontierung	
	,	Bilanzkonto / Ergebnis-HH	Finanz-HH
Vorausleistung auf "Kurzarbeitergeld" durch den kommunalen Arbeitgeber = Forderung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit		179 (SOLL) (o. Unterkonto)	
Erstattung des "Kurzarbeitergeldes" durch die Bundesagentur für Arbeit an den kommunalen Arbeitgeber		179 (HABEN) (o. Unterkonto)	699
"Kurzarbeitergeld" = Verbindlichkeit gegenüber den Beschäftigten		379 (HABEN) (o. Unterkonto)	
Auszahlung "Kurzarbeitergeld" durch die Kommune an den Beschäftigten		379 (SOLL) (o. Unterkonto)	799
Aufstockungsbetrag "Kurzarbeitergeld" entsprechend TV COVID	verschieden	5022 (o. Unterkonto)	7022 (o. Unterkonto)